

Liegt Schilda doch am Main?

Würzburg ist eine geradezu pittoreske Stadt mit einer mittelgroßen juristischen Fakultät und als Sitz u.a. immerhin eines Landgerichts, eines Verwaltungsgerichts und der Regierung von Unterfranken das juristische Zentrum seiner Region. Seit Kurzem verbindet man die Stadt aber auch mit einer Entscheidung des dortigen AG (Urt. v. 29.09.2012 – 103 Cs 701 Js 19849/11), die – obgleich erstinstanzlich ergangen und nicht rechtskräftig – die Gemüter zu Recht erhitzt hat. Sie wird in der übernächsten Woche auch Thema des Strafverteidigtages 2013 sein.

Worum ging es? Wegen des Verdachts der Geldwäsche durch Entgegennahme von Honoraren war u.a. die Kanzlei eines der Verteidiger in einem Wirtschaftsstrafverfahren vor dem *LG Würzburg* durchsucht worden (der nebenbei selbst gar nicht beschuldigt war). Im landgerichtlichen Verfahren forderte dieser Verteidiger die Ablösung des staatsanwaltlichen Sitzungsvertreters, welcher auch die Durchsuchung beantragt hatte. Mit Blick auf die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft, man habe doch nur vollzogen, was der Ermittlungsrichter angeordnet hatte, brachte der Verteidiger in der Hauptverhandlung vor, der Ermittlungsrichter habe nicht die »von allen Bundesverfassungsgerichtsentscheidungen in einem solchen Fall, wie dem hier vorliegenden, umfassend geforderte Begründung und richterliche Auseinandersetzung mit den im Raum stehenden Grundrechtseingriffen« geleistet und insbesondere eine »eigenständige Prüfung (...) offensichtlich nicht einmal ansatzweise« durchgeführt. Die Präsidentin des *LG* stellte daraufhin Strafantrag, der Verteidiger wurde wegen übler Nachrede zu einer Geldstrafe verurteilt.

Dass die Tätigkeit als Strafverteidiger ihrerseits strafrechtliche Risiken birgt, ist mit Blick auf Geldwäsche und Strafvereitelung bekannt, und vor noch nicht allzu langer Zeit wurde in Augsburg ein Verteidiger wegen seiner Revisionsbegründung mit qualifiziertem Widerspruch im Protokollberichtigungsverfahren wegen versuchter Strafvereitelung angeklagt (vgl. Urt. v. 14.03.2011 – 3 Kls 400 Js 110961/10). All das ist problematisch, die Würzburger Entscheidung geht aber noch weiter: Sie öffnet mit ihrer Gedankenführung »Kritik an einer richterlichen Entscheidung = Behauptung einer Dienstpflichtverletzung = Tatsache, die zur Herabwürdigung geeignet ist« das Tor zu einer Pönalisierung missliebiger rechtlicher Auseinandersetzung deutlich vor den Grenzen der Schmähkritik. Das Aufhängen eines solchen Damoklesschwerds über alle Verteidiger, die zur Sicherung und Durchsetzung der Mandantenrechte gerichtliches (oder auch staatsanwaltliches) Handeln kritisch hinterfragen müssen, ist nicht akzeptabel. Das gilt umso mehr, wenn – etwa im Zusammenhang mit der Widerspruchslösung oder dem Erfordernis eines Zwischenrechtsbehelfs nach § 238 StPO zur Erhaltung der Revisionsrüge – von den Verteidigern unbeirrt und z.T. sogar zunehmend verlangt wird, dass sie an Stelle des Gerichts für die Sicherung eines ordnungsgemäßen Verfahrens in der Hauptverhandlung sorgen müssen. Es ist aber auch eine eklatante Ungleichbehandlung etwa im Vergleich zu Fällen, in denen eine erstinstanzliche Verurteilung aufgehoben wird und die in der Verurteilung liegende Behauptung eines strafbaren Verhaltens (zu Recht!) nicht ernsthaft zum regelmäßigen Anknüpfungspunkt eines Beleidigungs- oder Rechtsbeugungsvorwurfs gemacht wird.

Dass es zu dem Verfahren gekommen ist, obwohl für den gescholtenen Richter selbst nach einer persönlichen Entschuldigung des Verteidigers die Sache erledigt war, befremdet fast so sehr wie eine der Presse zu entnehmende Äußerung der den Verteidiger verurteilenden Amtsrichterin, die Verfassungsrichter hätten »keine Ahnung von der Realität«, denn für die von ihnen verlangte Prüfung der Anordnungen durch das Gericht habe die Justiz weder Zeit noch Personal.

Prof. Dr. Hans Kudlich, Erlangen-Nürnberg